

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 6 · JUNI 2021

**S4. Körperschaftsteuerrecht:
Bundeskabinett bringt
Modernisierung auf den Weg**

**S6. Kurzarbeitergeld: Sorge vor
drohender Steuernachzahlung ist
häufig unbegründet**

**S7. Private und dienstliche
Elektroautos: Steuerliche Vorteile
machen Nutzung attraktiv**

**S9. Photovoltaikanlage:
Stromlieferung an Mieter ist
selbständige Leistung**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Körperschaftsteuerrecht: Bundeskabinett bringt Modernisierung auf den Weg

Erstattungszinsen von 6 % pro Jahr: Wann eine Versteuerung abgewendet werden kann

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Kürzung, wenn Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient

S.5

Verlustuntergang: Leitfaden für Umsetzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags veröffentlicht

Gutscheine als Lohnersatz: Geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt dar

Maskenpflicht an Schulen: Schutz von Leben und Gesundheit ist wichtiger als die minimale Einschränkung durch einen MNS

S.6

Kurzarbeitergeld: Sorge vor drohender Steuernachzahlung ist häufig unbegründet

Gesetzgebung: Drittes Corona-Steuerhilfegesetz ist unter Dach und Fach

Trotz Tragepflicht am Arbeitsplatz: Ausgaben für FFP2-Masken sind nicht als Werbungskosten absetzbar

S.7

Dienstwagen und Homeoffice: Arbeitnehmer können ihren 0,03%-Nutzungsvorteil mindern

Mit Bus und Bahn zur Arbeit: Unterliegt das Jobticket der Lohnsteuer?

Private und dienstliche Elektroautos: Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv

S.8

Unwirksame Mietenbegrenzungsverordnung: Keine Amtshaftungsansprüche gegen den Gesetzgeber nach Verstoß gegen die Begründungspflicht

Europäischer Gerichtshof: Kein grenzüberschreitender Apothekenrabatt

Dienstleistungen von Apotheken: Grippeimpfung und Sichtbezug umsatzsteuerfrei

S.9

Photovoltaikanlage: Stromlieferung an Mieter ist selbständige Leistung

Werklieferung: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zum 01.07.2021

Reiseleistungen: Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2021 verlängert

S.10

Beweis der Erbenstellung: Grundbuchamt darf im Nacherbfall vom Erben den Nachweis verlangen, das einzige Kind zu sein

Inhaltliche Anforderungen an Nachlassverzeichnis: Verlässt sich ein Notar lediglich auf die Angaben des Erben, erfüllt er seine Pflichten nicht

Nachlassregelungskosten: Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung sind absetzbar

S.11

Eröffnung des Insolvenzverfahrens: BFH beleuchtet steuerlichen Wertverlust von Aktien

Steuerfreie Zuschläge: Sind auch pauschale Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerfrei?

Rentenerhöhung: Immer mehr Rentner bewegen sich in die Steuerpflicht

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Ihr Guido Hausen

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. Volker Thimm

Vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2225 9192-0
Fax +49 (0) 2225 9192-93
E-Mail v.thimm@vrt.de

Dipl.-Vw. Marc Löhndorf

Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail m.loehndorf@vrt.de

Sabrina Rode

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.rode@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Christian Lehnen

Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.lehnen@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater
für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Bianca Gaschik B.A.

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail b.gaschik@vrt.de



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm.
Volker Thimm
v.thimm@vrt.de

Körperschaftsteuerrecht: Bundeskabinett bringt Modernisierung auf den Weg

Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts beschlossen. Die wesentlichste Änderung ist die Einführung einer Option für Personhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Die Besteuerung von Körperschaften ist heute sowohl für Zwecke der Körperschaft- als auch der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Personengesellschaften unterliegen demgegenüber dem Prinzip der

transparenten Besteuerung. Das bedeutet, die Gesellschafter müssen die Erträge aus der Beteiligung mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Gewerbesteuerlich ist die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies hingegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte.

Zwar haben sich die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaftern andererseits weitgehend anein-

der angeglichen. Gleichwohl bestehen sowohl systematisch als auch hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens noch Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erstattungsinsen von 6 % pro Jahr: Wann eine Versteuerung abgewendet werden kann

Erhält ein Steuerzahler von seinem Finanzamt Zinsen auf Steuererstattungen, muss er diese als Kapitaleinkünfte versteuern. Zahlt er hingegen Nachzahlungszinsen, weil er die Steuernachzahlung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums leistet, darf er diese Beträge nicht steuermindernd abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben dargelegt, dass diese Ungleichbehandlung eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung ist.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Kürzung, wenn Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient

Unternehmen, die nur Einkünfte aus Vermietung erzielen, können ihren Gewinn für die Ermittlung der Gewerbesteuer um ihre gesamten Vermietungseinnahmen kürzen. Jedoch gibt es bestimmte Voraussetzungen, die ein solches gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen erfüllen muss, um den Gewinn kürzen zu dürfen. Mit diesen Voraussetzungen musste sich jüngst das Finanzgericht Münster befassen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Verlustuntergang: Leitfaden für Umsetzung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags veröffentlicht

Wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden, gehen grundsätzlich sämtliche Verluste der Kapitalgesellschaft unter. Zu diesem Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun endlich ein Schreiben veröffentlicht, das dem Praktiker nicht nur konkretere Hinweise an die Hand gibt, sondern das auch zahlreiche Beispiele enthält.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gutscheine als Lohnersatz: Geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt dar

Das Bundessozialgericht stellt in einem aktuellen Urteil klar: Vereinbart ein Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt stattdessen Gutscheine und Werbeeinnahmen, handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Und dieses Arbeitsentgelt umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Maskenpflicht an Schulen: Schutz von Leben und Gesundheit ist wichtiger als die minimale Einschränkung durch einen MNS

Der Mund-Nasen-Schutz ist nur eine der Maßnahmen, die im Rahmen der Pandemieeindämmung zu großen Diskussionen einiger weniger führten. Doch egal, wie laut manche schreien, Fakt ist: Es ist ihr gutes Recht, Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit prüfen zu lassen. Daher war es auch Aufgabe des Verwaltungsgerichts Greifswald, die Pflicht zu überprüfen, an Schulen Gesichtsmasken zu tragen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Kurzarbeitergeld: Sorge vor drohender Steuernachzahlung ist häufig unbegründet

Infolge der Corona-Pandemie waren oder sind viele Arbeitnehmer in Deutschland von Kurzarbeit betroffen. Das von ihnen bezogene Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das heißt, es erhöht den Steuersatz, der auf die übrigen Einkünfte entfällt. Aufgrund dieser steuerlichen Besonderheit rechnen viele Arbeitnehmer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2020 mit einer hohen Steuernachzahlung.

Die Hamburger Steuerverwaltung hat diese Bedenken nun entkräftet und ausgerechnet, dass Arbeitnehmer in Kurzarbeit keinesfalls

regelmäßig mit Steuernachforderungen ihres Finanzamts rechnen müssen, da die unterjährig einbehaltene Lohnsteuer in der Regel sogar höher als die später ermittelte Jahressteuerschuld ist. Es kommt also häufig sogar zu Steuererstattungen, da bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs unterstellt wird, dass der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr so viel verdient hat wie im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum. Ist dies - wie bei der Kurzarbeit - nicht der Fall, wird ein zu hoher Lohnsteuerabzug vorgenommen, der im Einkommensteuerbescheid zu einer Steuererstattung führt. Der Progressionsvorbehalt führt dann lediglich

dazu, dass sich dieser Erstattungsanspruch vermindert. Zu Steuernachzahlungen kann es nach den Berechnungen der Hamburger Steuerverwaltung dagegen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommen.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Gesetzgebung: Drittes Corona-Steuerhilfegesetz ist unter Dach und Fach

In Zeiten von Corona gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz ausnahmsweise auch für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Er betrug 5 % im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020; im Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt er 7 %. Im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Geltungsdauer des Steuersatzes von 7 % über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Trotz Tragepflicht am Arbeitsplatz: Ausgaben für FFP2-Masken sind nicht als Werbungskosten absetzbar

Stellen Arbeitgeber der Belegschaft FFP2-Masken zur Verfügung, ist darin kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil der Arbeitnehmer zu sehen. Das Bereitstellen von Masken hat keinen Arbeitslohncharakter, da es im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Tragen Arbeitnehmer die Kosten für FFP2-Masken selbst, können sie diese Aufwendungen jedoch nicht als Werbungskosten geltend machen.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Dienstwagen und Homeoffice: Arbeitnehmer können ihren 0,03%-Nutzungsvorteil mindern

Wer seinen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzt, muss einen geldwerten Vorteil versteuern. Bei Anwendung der sogenannten 1%-Regelung muss monatlich 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises als Arbeitslohn angesetzt werden, hinzu kommen noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. Diese fallen für viele in der Corona-Pandemie weniger an - was auch steuerlich geltend gemacht werden kann.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Mit Bus und Bahn zur Arbeit: Unterliegt das Jobticket der Lohnsteuer?

Eine Arbeitgeberin bot ihren Arbeitnehmern ein sogenanntes Jobticket an. Mit dem Verkehrsverbund handelte sie einen niedrigeren Preis aus, der an die Beschäftigten weitergegeben wurde. Das von den Beschäftigten zu zahlende Entgelt wurde monatlich über die Lohnabrechnung eingezogen. Das Finanzamt sah den Preisvorteil als steuerpflichtigen Sachbezug an, musste sich aber vom Finanzgericht Hessen eines Besseren belehren lassen.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Private und dienstliche Elektroautos: Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv

Um die Elektromobilität in Deutschland zu fördern, hält der Fiskus für Elektroautos mittlerweile viele steuerliche Vergünstigungen bereit. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der sogenannten 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 müssen dienstlich genutzte Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich

nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Zum 01.07.2020 wurde die Bemessungsgrenze auf 60.000 € angehoben. Diese neue Regel gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für Hybridelektrofahrzeuge gilt die 0,5%-Regelung hingegen nur, wenn das Fahrzeug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, so gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Unwirksame Mietenbegrenzungsverordnung: Keine Amtshaftungsansprüche gegen den Gesetzgeber nach Verstoß gegen die Begründungspflicht

Mietenbegrenzungsverordnungen sollen in mehreren Bundesländern helfen, Mieten auf einem bezahlbaren Level zu halten. Mehrere Bundesländer hatten solche Verordnungen erlassen, so auch das Land Hessen. Das Ärgerliche an der Sache war allerdings, dass die ursprünglichen Regelungen unwirksam waren. Und den Mietern stehen keinerlei Amtshaftungsansprüche zu, wie der Bundesgerichtshof entschied.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Europäischer Gerichtshof: Kein grenzüberschreitender Apothekenrabatt

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden: Eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Apotheke ist nicht zur Minderung ihrer Steuerbemessungsgrundlage berechtigt, wenn sie Medikamentenlieferungen als von der Mehrwertsteuer befreite innergemeinschaftliche Lieferungen an eine gesetzliche Krankenkasse mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erbringt und den bei dieser Krankenkasse versicherten Personen einen Rabatt gewährt.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Dienstleistungen von Apotheken: Grippeimpfung und Sichtbezug umsatzsteuerfrei

Das Bundesfinanzministerium hat am 12.03.2021 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen durch Apotheken herausgegeben. Danach sind nunmehr zwei Dienstleistungen durch Apotheken umsatzsteuerfrei. Das betrifft Modellvorhaben für Gripeschutzimpfungen und den Sichtbezug von Substitutionsmitteln in der Apotheke. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)





IHR EXPERTE



**Dipl.-Kfm. (FH)
Christian Lehnen**
c.lehnen@vrt.de

Photovoltaikanlage: Stromlieferung an Mieter ist selbständige Leistung

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat entschieden, dass es sich im Regelfall auch dann nicht um eine unselbständige Nebenleistung der steuerfreien Vermietung handelt, wenn Strom über eine Photovoltaikanlage vom Vermieter erzeugt und an den Mieter geliefert wird. Ausschlaggebend ist, dass der Mieter die Option hat, den Stromanbieter frei zu wählen.

Im Streitfall erbrachte der Kläger umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen. Er hatte auf dem Dach der Häuser Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung inklusive Batteriespeicher installiert. Den Strom speicherte er

und lieferte ihn an die Mieter zum handelsüblichen Preis. Er rechnete mit den Mietern jährlich über einen Gemeinschaftszähler im jeweiligen Haus und entsprechende Unterzähler nach der individuellen Verbrauchsmenge ab. In einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag wurde geregelt, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch den Mieter gekündigt werden konnte. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass, sofern der Mieter den Strom anderweitig beziehen wollte, er die dafür erforderlichen Umbaukosten zu tragen hatte.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs. Die Stromlieferung sei eine unselbständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung. Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die Stromlieferung ist eine selbständige Leistung neben der Vermietung. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Werklieferung: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zum 01.07.2021

Die Finanzverwaltung hatte mit Schreiben vom 01.10.2020 den Begriff der Werklieferung neu definiert. Hinsichtlich bis vor dem 01.01.2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer wird es nicht beanstandet, wenn Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Bestimmungen behandelt haben. Mit einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird diese Nichtbeanstandungsregelung für bis vor dem 01.07.2021 entstandene Umsatzsteuer verlängert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Reiseleistungen: Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2021 verlängert

Mit Schreiben vom 29.01.2021 hatte das Bundesfinanzministerium verfügt, dass die gesetzliche umsatzsteuerliche Regelung für Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland nicht anwendbar ist. Es wurde jedoch nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31.12.2020 ausgeführte Reiseleistungen die Sonderregelung für Reiseleistungen angewendet wird. Diese Nichtbeanstandungsregelung wird nunmehr um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Beweis der Erbenstellung: Grundbuchamt darf im Nacherbfall vom Erben den Nachweis verlangen, das einzige Kind zu sein

Werden im Rahmen einer Erbschaft Immobilien vererbt, bedarf es häufig einer Berichtigung des Grundbuchs. Das Grundbuch ist zu berichtigen, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Was das zuständige Amt hierfür als Nachweis verlangen darf, hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) im folgenden Fall entschieden und entsprechend begründet.

Die Eheleute hatten ein gemeinschaftliches notarielles Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu befreiten Vorerben einsetzten. Nacherben des Erstversterbenden

und Erben des Längstlebenden sollten die „gemeinschaftlichen Abkömmlinge“ zu gleichen Teilen werden. Die Nacherbfolge sollte auch bei einer Wiederverheiratung des Vorerben eintreten. 2007 verstarb die Ehefrau - Eigentümerin einer Immobilie -, der überlebende Ehegatte heiratete 2016 erneut. Als die gemeinsame Tochter der Eheleute im Jahr 2018 die Grundbuchberichtigung beantragte und sich darauf berief, dass der Nacherbfall durch die nachgewiesene Wiederverheiratung des Vaters eingetreten sei, wies das Grundbuchamt diesen Berichtigungsantrag zurück. Es verwies die

Tochter darauf, einen Erbschein vorzulegen. Zwar bedarf es eines solchen Erbscheins im Fall der Eröffnung eines notariellen Testaments grundsätzlich nicht - das Grundbuchamt darf aber sehr wohl einen Nachweis darüber verlangen, dass die Tochter als einziger Abkömmling der Eltern Nacherbin geworden ist.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Inhaltliche Anforderungen an Nachlassverzeichnis: Verlässt sich ein Notar lediglich auf die Angaben des Erben, erfüllt er seine Pflichten nicht

Das Oberlandesgericht Celle musste sich mit einem Fall beschäftigen, in dem ein Notar im Wesentlichen Angaben des Erben beurkundet hatte, ohne selbst weitere Nachforschungen vorzunehmen. Der klagenden Pflichtteilsberechtigten ging es im Kern um die Frage, ob sich aus dem lückenhaften Nachlassverzeichnis Hinweise auf Schenkungen der Erblasserin ergeben - und ob diese durch den Notar hätten festgestellt werden müssen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Nachlassregelungskosten: Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung sind absetzbar

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer sind die sog. Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Hierzu zählen nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der Regelung des Nachlasses sowie Kosten, die bei der Auflösung der Erblasserwohnung entstehen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Eröffnung des Insolvenzverfahrens: BFH beleuchtet steuerlichen Wertverlust von Aktien

Wenn eine Gesellschaft infolge einer Insolvenz aufgelöst, abgewickelt und im Register gelöscht wird, entsteht dem Aktionär ein steuerbarer Verlust, sofern er seine Einlage nicht zurückerhält. Der Verlust entsteht allerdings noch nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem mit einer Auskehrung von Vermögen im Rahmen der Schlussverteilung nicht mehr zu rechnen ist, die Notierung der Aktien an der Börse eingestellt oder deren Börsenzulassung widerrufen wird.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerfreie Zuschläge: Sind auch pauschale Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerfrei?

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit gilt aber nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Dies musste vor dem Finanzgericht Düsseldorf auch die Betreiberin eines Kinos akzeptieren, die an ihre Arbeitnehmer monatliche pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt hatte.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Bianca Gaschik B.A.
b.gaschik@vrt.de

Rentenerhöhung: Immer mehr Rentner bewegen sich in die Steuerpflicht

Nachdem die Renten im vergangenen Jahr kräftig gestiegen sind (West: + 3,45 %, Ost: + 4,20 %), werden immer mehr Rentner steuerpflichtig. Die Bundesregierung schätzt, dass durch die Erhöhung rund 63.000 Rentner mit Einkommensteuer belastet werden. Der Grund: Reguläre Rentenerhöhungen sind - anders als die anfängliche Rente - in voller Höhe steuerpflichtig und viele Rentner überschreiten durch die Erhöhung den steuerfreien Grundfreibetrag, der 2020 bei 9.408 € pro Person lag (bei Zusammenveranlagung: 18.816 €).

Hinweis: Auch ohne Rentenerhöhungen bewegt sich ein immer größerer Teil der Ruheständler in die Steuerpflicht, denn je später der Rentenbeginn erfolgt, desto größer ist der steuerpflichtige Teil der anfänglichen Rente.

Beziehen Ruheständler ausschließlich Einkünfte aus der gesetzlichen Rente, haben sie bis zu den nachfolgend aufgeführten Beträgen in der Regel keine Steuernachzahlungen zu befürchten (für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gelten jeweils die doppelten Beträge):

Rentengebiet West – Rentenbeginn / Jahresrente¹⁾ / Monatsrente²⁾:

2005 /	19.001 € /	1.610 €
2006 /	18.467 € /	1.565 €
2007 /	18.026 € /	1.528 €
2008 /	17.704 € /	1.500 €
2009 /	17.319 € /	1.468 €
2010 /	16.872 € /	1.430 €
2011 /	16.541 € /	1.402 €
...		



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a
53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon +49 (0) 2247 9773 0
Telefax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



VRT Köln

Aachener Straße 1011
50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1
537773 Hennef
Telefon +49 (0) 2242 9264 0
Telefax +49 (0) 2242 9264 40
E-Mail hennef@vrt.de



VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22
53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14
53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de



VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27
53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12
53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de



Zahlungstermine

Donnerstag, 10.06. (Frist 14.06.)

Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Montag, 28.06.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Antonioguillem@stock.adobe.com, Seite 5: visivasnc@stock.adobe.com, Seite 8: volody10@stock.adobe.com, Seite 4: ivanko80@stock.adobe.com, Seite 6: Antonioguillem@stock.adobe.com, Seite 7: Monkey Business@stock.adobe.com, Seite 9: Panya Studio@stock.adobe.com, Seite 10: comzeal@stock.adobe.com, Seite 11: berna_rikur@stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

HERAUSGEBER: VRT.